

## Amtliche Bekanntmachungen



### Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes am 18.09.2016

Folgende Straßen sind anlässlich des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes am Sonntag, dem 18.09.2016 von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Durchführung des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes und zur Sicherheit der Markt- und Festbesucher voll gesperrt:

Die **Unterdorfstraße** zwischen Stöffler-Platz und Schwanenstraße, die gesamte **Oberdorfstraße** und der **Stöffler-Platz**, der **Kiesweg** zwischen Obere Neue Straße und Marienstraße, die gesamte **Hirschstraße**, die **Spitalgasse** und die **Golterstraße** zwischen Stöfflerplatz und Gunzenhauserstraße. Außerdem ist in der Untere Neue Straße von Kirchheimer Straße bis Kiesweg, in der Golterstraße von Gunzenhauserstraße bis Benzengrabenstraße und in der Unterdorfstraße zwischen Schwanenstraße und Steinbruchstraße **nur Anliegerverkehr zugelassen**.

In den für den Herbstmarkt und das Sonnenblumenfest gesperrten Abschnitten gilt ab 06:00 Uhr beidseitig absolutes Halteverbot - **auch auf allen Parkplätzen und allen Parkstreifen**. In der Untere Neue Straße zwischen Kirchheimer Straße und Kiesweg, und in der Golterstraße zwischen Gunzenhauserstraße und Benzengrabenstraße gilt ebenfalls absolutes Halteverbot.

Parkmöglichkeiten stehen insbesondere auf dem Hartplatz bei der Lindenturnhalle (Ortseingang aus Richtung Denkendorf) zur Verfügung.

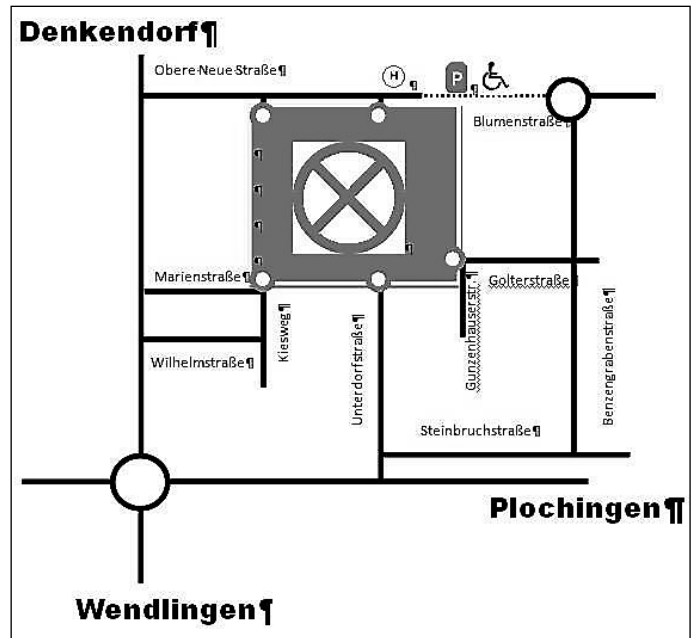
Parkplätze für Schwerbehinderte mit amtlichem Parkausweis werden in der **Blumenstraße** (Nähe Seniorenzentrum) eingerichtet.

**Einschränkung des Linienverkehrs anlässlich des Herbstmarktes/Sonnenblumenfestes**

Am **18.09.2016** ist die Bushaltestelle **Rathaus** gesperrt. Ersatzweise wird in der **Blumenstraße** (gegenüber Gasthaus Ochsen) die Haltestelle des Bürgerbus angefahren.

**Alle übrigen Haltestellen werden planmäßig angefahren.**

Bürgermeisteramt



### Abschlagszahlung für Wasser und Abwasser

Die Gemeinde Köngen führt für Wasserzins und Abwassergebühren eine Jahresverbrauchsabrechnung durch. Auf 31. März, 30. Juni und 30. September werden Abschlagszahlungen erhoben.

Der nächste Abschlagsbetrag ist am **30. September 2016** zur Zahlung fällig.

Zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Abschlagsbeträge ist es unbedingt erforderlich, dass bei Überweisungen das Buchungszeichen 5.8888..... angegeben wird.

Die Gebühren für den Veranlagungszeitraum 2016 betragen für Wasser 1,85 €/cbm zzgl. 7% Mehrwertsteuer (0,13 €), für Schmutzwasser 1,52 €/cbm und für Niederschlagswasser 0,40 €/m<sup>2</sup>.

Sofern für den Einzug der Forderungen ein Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge fristgerecht von dem angegebenen Bankkonto abgebucht, ansonsten sind die Zahlungstermine selbst vorzumerken.

Deshalb empfehlen wir allen Wasserabnehmern, die noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Damit können Mahngebühren und Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung vermieden werden.

#### Wichtiger Hinweis

Da immer wieder bei der Ablesung der Wasserzähler oder aber erst bei der Prüfung der Wasserrechnung der eine oder andere Wasserabnehmer mit Schrecken feststellen muss, dass der Wasserverbrauch viel zu hoch ist, bitten wir auch im eigenen Interesse die Wasserabnehmer, den Wasserzähler regelmäßig zu prüfen. Sollte der Wasserzähler einen Verbrauch anzeigen („das Rädchen dreht sich“), ohne dass Wasser entnommen wird, ist unzweifelhaft eine undichte Stelle vorhanden. Ursachen dafür könnten unter anderem sein: Überdruckventile an Boilern und Zentralheizungen, Toiletenspülungen und Gartenleitungen.

Sollte keine dieser Möglichkeiten zutreffen, empfehlen wir eine eventuelle Überprüfung der Wasserinstallation (auf eigene Rechnung) durch eine Wasserinstallationsfirma. Ebenfalls kann dies auch in umgekehrter Weise vorkommen, dass sich das Rädchen bei einer Abnahme überhaupt nicht dreht. In diesem Fall bitten wir Sie den defekten Zähler umgehend auf dem Rathaus, Tel.: 07024-8007-20, zu melden.

Bürgermeisteramt

## Gemeinde Köngen Landkreis Esslingen

### Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a (Neubaustrecke mit Station NBS einschließlich L 1192/ L 1204, Südumgehung Plieningen)“, Bahn-km 10,030 bis 15,311 der Neubaustrecke und Bahn-km 0,000 bis 3,026 der Strecke „Flughafentunnel“ in den Gemeinden Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern, Neuhausen auf den Fildern, Köngen und Filderstadt

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, vom 14.07.2016, Az. 591ppw/018-2300#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 19. September 2016 bis 04. Oktober 2016 beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöffler-Platz 1 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, eingesehen werden. Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Köngen, den 15. September 2016

gez.

Ruppaner  
Bürgermeister

### Zu verschenken!

1 Eckbank mit Tisch und 3 Stühle (Eiche rustikal), Selbstabholung.  
Tel. 07024/81503

### Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12. September 2016 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Köngen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Köngen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung,
2. der Altersabteilung,
3. der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 7 Ziff. 2.13 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Pro-

bezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegeesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören. I

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist schriftlich vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

#### § 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter

Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

#### § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen vom vollendeten 06. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende



Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

#### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungscommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

#### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Feuerwehrausschuss,
3. Hauptversammlung,

#### § 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzu-

stellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

#### § 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkom-

mandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

#### § 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter

Sofern der Schriftführer, der Kassenverwalter, der Leiter der Altersabteilung und der Leiter der Jugendabteilung nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören Sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen

jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

#### § 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

#### § 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur

Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

#### § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters ei-

nen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

#### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 02. Dezember 1991 zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Februar 2002 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Köngen, den 13. September 2016

gez.

Ruppaner

Bürgermeister

## Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Sitzung  
am 12. September 2016

### TOP 1 Einführung neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) – Grundsatzbeschluss

Am 11. April 2013 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen und damit festgelegt, dass die Gemeinden in Baden-Württemberg bis zum Haushaltsjahr 2020 auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen und damit auf die kaufmännische doppelte Buchführung umsteigen müssen. Der Gemeinderat hat hierzu nun den erforderlichen Grundsatzbeschluss gefasst und gleichzeitig beschlossen, dass der Umstellungstermin bei der Gemeinde Köngen bereits zum 01.01.2019 angestrebt wird. Die Umstellung wird eine unumgängliche Etatbelastung von rund 155.000 Euro auf die Projektdauer von 2 bis 3 Jahren mit sich bringen.

### TOP 2 Annahme von Spenden, die vom 01. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 eingegangen sind

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Spenden angenommen, sie dürfen zu den entsprechend angegebenen Zwecken verwendet werden.

### TOP 3 Neufassung der Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat hat der Neufassung der Feuerwehrsatzung zugestimmt, sie ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

### TOP 4 Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die VHS Esslingen auf weitere 5 Jahre

Der Gemeinderat hat der Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der VHS Esslingen auf die nächsten 5 Jahre zugestimmt.

### TOP 5 Bausachen

Den Bausachen Erstellung einer Gaube Haldenweg 19, Anbau an das bestehende Wohnhaus Heerstraße 32 und veränderte Erstellung von 5 Fertiggaragen Beethovenstraße 5 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Ausschusses für Technik und Umwelt zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Nicht in Aussicht gestellt wurde das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage Anbau Dachterrasse auf vorhandener Garage Unterdorfstraße 52.

### TOP 6 Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde macht eine Einwohnerin Gebrauch. Es ging hier um Räumlichkeiten für die Volkshochschule und die Ausschilderung der Volkshochschulräumlichkeiten auf dem Burgschulgelände.

- Pressestelle -



## Sperrung der Autobahnanschlussstelle Wendlingen vom 15.09.2016 bis 18.09.2016

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr teilt mit:

Der rechte Fahrstreifen der A 8 in Fahrtrichtung Stuttgart muss im Bereich der Anschlussstelle Wendlingen aus Verkehrssicherungsgründen dringend saniert werden. Der Fahrbahnbelag weist auf einer Länge von ca. 2,7 km erhebliche Verdrückungen auf.

Die Sanierung erfolgt von Donnerstag, den 15.09.2016 um 20:00 Uhr, bis Montag, den 19.09.2016 um 05:00 Uhr. Während dieser Zeit wird die Ausfahrt von der A 8 aus Richtung Ulm kommend auf die B 313 an der Anschlussstelle Wendlingen gesperrt sein. Eine Umleitung über die A 8-Anschlussstelle Kirchheim-Teck West wird ausgeschildert.

Des Weiteren wird die Auffahrt auf die A 8 in Fahrtrichtung Stuttgart von der B 313 aus Richtung Wendlingen / Plochingen / Esslingen kommend, während des gesamten Zeitraums nicht möglich sein. Hierfür wird die Bedarfsumleitung über die Anschlussstelle Esslingen entsprechend ausgewiesen.

Zur Minimierung der Verkehrsbeeinträchtigungen, auch im nachgeordneten Straßennetz, werden die Bauarbeiten komprimiert an einem Wochenende durchgeführt, wobei durchgehend gearbeitet wird. Weiterhin wird den Verkehrsteilnehmern eine weiträumige Umfahrung der Anschlussstelle Wendlingen empfohlen.

Dennoch ist, insbesondere am Freitag, den 16.09.2016, mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Verkehrsbehinderungen im nachgeordneten Straßennetz zu rechnen.

Um Verständnis für diese unvermeidbare Beeinträchtigung wird gebeten.

### Fundamt

1 Strohhut  
Tel.: 8007-90

## Freiwillige Feuerwehr Köngen



### Schwäbisches Kabarett

Dui do on de Sell

Petra Binder und Doris Reichenauer mit ihrem neuen Programm:

Reg mi net uf

beim Herbstfest der Feuerwehr Köngen  
Termin: 1. Oktober 2016

Ort: Feuerwehrhaus Köngen

Einlass: 18:00 Uhr

Beginn: 20:00 Uhr

Eintritt: 17,- €



## Verlagstipps:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.



Genießen Sie ein paar schöne Stunden mit Witz und Humor, schwäbischen Spezialitäten und Württemberger Weinen

**Vorverkauf ab 28.07.2016** in der Bücherecke Rehkugler am Rathaus. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Ihre Feuerwehr Köngen

#### Übungsdienst der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung trifft sich am Freitag, den 16. Sep. um 19.30 Uhr zum Übungsdienst im Magazin.

#### Zusammenkunft der Altersabteilung

Die Altersabteilung trifft sich am Freitag, den 16. Sep. um 19.30 Uhr im Magazin.

Der Kommandant

[www.feuerwehr-koengen.de](http://www.feuerwehr-koengen.de)

<https://www.facebook.com/Feuerwehr-Koengen>

## Sonstige Einrichtungen

### Mitteilung



Landkreis Esslingen

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

#### In Nürtingen beziehen Dienst- und Beratungsstellen des Landkreises neues Gebäude auf dem Oelkrug-Areal

In Nürtingen bezieht der Landkreis jetzt sein auf dem städtebaulich erneuerten Oelkrug-Areal erworbenes Gebäude. Hier, in der Sigmaringer Straße 49, sind künftig der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen (SOFA) und der Sozialpsychiatrische Dienst Nürtingen (SpDi) sowie das Landwirtschaftsamt untergebracht, drei Dienst- bzw. Beratungsstellen, die in Nürtingen bisher in der Stuttgarter Straße sowie in der Marktstraße ansässig waren.

Die Umzüge des Sozialpsychiatrischen Dienstes für alte Menschen (SOFA) und des Sozialpsychiatrischen Dienstes Nürtingen (SpDi) finden am Donnerstag, den 15., und Freitag, den 16. September, statt. Das Landwirtschaftsamt zieht am Freitag, dem 16. September, und Montag, dem 19. September, um. An ihren jeweiligen Umzugstagen bleiben der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen (SOFA) und der Sozialpsychiatrische Dienst Nürtingen (SpDi) sowie das Landwirtschaftsamt geschlossen. Nach den Umzügen in die Sigmaringer Straße 49 haben die Dienst- und Beratungsstellen neue Telefonnummern.

Der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen (SOFA) ist künftig erreichbar unter Telefon 0711 3902-43330, Telefax 0711 3902-53330 und der Sozialpsychiatrische Dienst Nürtingen (SpDi) unter Telefon 0711 3902-43340, Telefax 0711 3902-53340.

Das Landwirtschaftsamt ist künftig erreichbar unter Telefon 0711 3902-41470, Telefax 0711 3902-58480.

Die E-Mail Adressen bleiben unverändert.

#### Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend und ProjuFa des Landkreises in Nürtingen mit neuer Adresse und Telefonnummer

In Nürtingen sind die Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend und ProjuFa-Frühe Beratung und Hilfen des Landkreises Esslingen Anfang September umgezogen. Vom angestammten Domizil in der Außenstelle des Landratsamts Nürtingen in der Europastraße sind die neuen Beratungsstellen jetzt im Gebäude der Kreissparkasse in der Kirchstraße 16 untergebracht. Der Zugang ist aber nur über die Straße Am Obertor möglich. Die neue Besucheradresse lautet Am Obertor 29, 72622 Nürtingen. Die E-Mail-Adressen bleiben unverändert.

Die neuen Telefonnummern sind für die Psychologische Beratungsstelle für Familie und Jugend die Telefonnummer 0711 3902-42828 und ProjuFa-Frühe Beratung und Hilfen die Telefonnummer 0711 3902-42878.

#### Ohne Hindernisse – Führung für Menschen mit Mobilitätseinschränkung im Freilichtmuseum Beuren

Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren bietet am Samstag, den 24. September 2016, um 16:30 Uhr eine Führung für Menschen mit Mobilitätseinschränkung an.

Dieses Angebot richtet sich an jüngere und ältere Menschen mit eingeschränkter Bewegung, an Menschen, die auf den Rollstuhl oder auf Gehhilfen angewiesen sind. Besucherinnen und Besucher mit und ohne Behinderung können gemeinsam an der etwa einstündigen Führung teilnehmen. Die Teilnahme ist im Museumseintritt inbegriffen und bedarf keiner Anmeldung. Eine Begleitperson ist wünschenswert.

Der Rundgang mit Eva-Maria Ohm meidet problematische Stellen und nimmt leichte Wege und Zugänge. Er startet mit der Besichtigung des zweigeschossigen Bauernschlosses aus Öschelbronn, das barrierefrei über einen Aufzug erschlossen ist. So besteht für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, die Möglichkeit die museal ausgestatteten Räume im Obergeschoss unter fachkundiger Anleitung zu besichtigen. Kleine Geschichten und Gegenstände zum Anfassen und Ausprobieren begleiten den Zugang zur Welt von damals auf dem Land. Einblicke in weitere Museumsgebäude wie das Bauernhaus aus Beuren, das Backhaus aus Sulzgries und das Fotoatelier aus Kirchheim sind darüber hinaus möglich. Nicht-zugängliche Innenräume werden in einer vorbereiteten Bildpräsentation im barrierefrei zugänglichen Hopfensaal des Öschelbronner Gebäudes vorgestellt.

Parkplätze für Menschen mit Behinderung stehen an der Betriebszufahrt zur Verfügung. Von dort führt der Weg zum neuen barrierefreien Eingangsgebäude mit Museumskasse. Dies ist die letzte öffentliche Führung „Barrierefrei im Museum“ für Einzelgäste in der Saison 2016. Gruppen können einstündige

Führungen für Menschen mit Behinderung beim Besucherservice des Freilichtmuseums individuell buchen. Auf der Homepage [www.freilichtmuseum-beuren.de](http://www.freilichtmuseum-beuren.de) werden die unterschiedlichen Angebote erläutert.

#### Kontakt

Das Veranstaltungsprogramm für die Museumssaison 2016 kann kostenlos angefordert werden bzw. ist auf der Homepage des Museums zu finden. Das Freilichtmuseum des Landkreises Esslingen in Beuren ist in der Saison 2016 bis 6. November geöffnet.

Freilichtmuseum Beuren, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, Fax 07025 91190-10, E-Mail: [info@freilichtmuseum-beuren.de](mailto:info@freilichtmuseum-beuren.de), [www.freilichtmuseum-beuren.de](http://www.freilichtmuseum-beuren.de)

#### Beratungsangebot bei alkoholbedingtem Führerscheinentzug

##### Anmeldung ab sofort möglich

Hat es nicht geklappt mit dem guten Vorsatz Autofahren und Alkoholkonsum zu trennen? Ist jetzt eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung, eine MPU, erforderlich zur Neuerteilung des Führerscheins? Die Psycho-soziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Nürtingen, Kirchstraße 17, bietet einen Informations- und Motivationskurs für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Vorbereitung auf die MPU an. An insgesamt acht Kursabenden wird in der Gruppe über Themen rund um den Führerscheinerwerb informiert und erlernt, die eigene Suchtgefährdung realistisch einzuschätzen und sich konstruktiv auf die MPU vorzubereiten. Der nächste Kurs beginnt am Mittwoch, dem 12.10.2016. Um Anmeldung bei der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Nürtingen bis spätestens Freitag, dem 30.09.2016, Telefon 07022 93244-0 wird gebeten.

#### Obstannahmestellen im Landkreis Esslingen auf einen Blick Interaktive Kreiskarte bietet nützliche Infos auch online

Wo überall im Landkreis Esslingen wird Streuobst angenommen? Die Obst- und Gartenbauberatung des Kreises hat aktuell nachgefragt und alle Annahmestellen, die sich gemeldet haben, auf einer Landkreiskarte verzeichnet. Die interaktive Landkreiskarte „Obstannahmestellen“ steht auf der Homepage des Landkreises Esslingen („Bürgerservice/ Kreiskarten A-Z“ oder „Bürgerservice/ Dienstleistungen A-Z/Obst- und Gartenbauberatung“, Stichwortsuche „Obstannahmestellen“). Mit einem Klick auf die einzelnen Annahmestellen kommt man zu den jeweiligen Kontaktdaten, zu Öffnungszeiten und weiteren nützlichen Hinweisen, wie beispielsweise Möglichkeiten für eine Bag-In-Box Abfüllung. Die Informationen gibt es alternativ auch in einer Übersichtstabelle, die gerne telefonisch oder per E-Mail angefordert werden kann.

Obstannahmestellen im Landkreis Esslingen, die noch nicht erfasst sind, können sich gerne bei der Obst- und Gartenbauberatung des Landkreises melden, um mit in die Landkreiskarte und Übersichtstabelle aufgenommen zu werden. Das Formular zur Registrierung des Betriebes gibt es übrigens auch online unter: <http://www.landkreis-esslingen.de/streuobstbau> in der Rubrik Obsterzeuger und Obstannahmestellen. Ansonsten geht die Information per E-Mail oder über den Postweg zur Obst- und Gartenbauberatung, Corina Neumann: [Neumann.Corina@LRA-ES.de](mailto:Neumann.Corina@LRA-ES.de), Telefon 0711-3902-2421.

#### **Laubsäcke im Landkreis ab sofort**

Von 19.09.2016 bis Ende Dezember bietet der Abfallwirtschaftsbetrieb in diesem Jahr den Laubsack für 2 Euro zum Verkauf an. Damit kann Herbstlaub günstig und komfortabel über die Biomüllabfuhr entsorgt werden.

Nach dem heißen, trockenen Sommer fällt das Laub dieses Jahr schon sehr früh. Deshalb bietet der AWB die Laubsäcke schon ab 19.09.2016 an. Die Säcke haben ein Volumen von 80 Litern und sind erhältlich bei den Grünschnitt-Sammelplätzen, Kompostierungsanlagen, Recyclinghöfen, dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Esslingen, den Entsorgungsstationen Katzenbühl bei Esslingen, Blumentobel bei Beuren und Sielminger Straße in Leinfelden-Echterdingen, im Kompostwerk in Kirchheim u. T. und bei vielen Bürgermeisterämtern. Die örtlichen Verkaufsstellen sind im Internet, in unserer Abfall-App und im Müllkalender zu finden. Selbstverständlich darf Laub auch in die Biotonne oder in die Saisonbiotonne.

Die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs empfiehlt, das Laub im eigenen Garten zu kompostieren. Ob unter dem Baum oder an einer Hecke, fast in jedem Garten lässt sich ein geeigneter Platz für das Laub finden. Zu einem Haufen aufgetürmt wird es schnell zum Lebensraum vieler Lebewesen. Auch Igel schätzen Laubhaufen als Quartier für den Winterschlaf. Bei der Eigenkompostierung kann das dazu gemischte Laub gute Dienste tun und die organischen Abfälle aus der Küche abdecken.

Bei Fragen hilft die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs gerne weiter: Telefon 0800 931 25 26, (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos), Internet: [www.awb-es.de](http://www.awb-es.de).

Auf Wunsch ist das Faltblatt „Kompostieren leicht gemacht“ - mit vielen nützlichen Tipps zur Eigenkompostierung erhältlich.

